



LEUPHANA

Alumni- und Förderverein

Satzung des Alumni- und Fördervereins der Leuphana Universität Lüneburg e.V.

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni- und Förderverein der Leuphana Universität Lüneburg“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg einzutragen und wird nach der Eintragung den Zusatz "e.V." erhalten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Studentenhilfe. In diesem Zusammenhang hat er den Zweck, Forschung und Lehre an der Leuphana Universität Lüneburg zu fördern. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung erfolgt in erster Linie durch Einsatz von sächlichen Mitteln, wie Anschaffung von technischen Geräten und Büchern zur Verbesserung der Ausstattung Seminaren und Bibliotheken. Die Studentenhilfe erfolgt in erster Linie durch Rat und Vermittlung von kompetenten Gesprächspartnern seitens der Vereinsmitglieder sowie die Organisation von Abschlussfeiern und nachuniversitären Kontakten, aber auch durch finanzielle Zuwendungen an einzelne Studierende, die aufgrund ihrer Situation (etwa durch persönliche Handicaps) besondere Hindernisse überwunden haben oder aufgrund ihrer herausragenden Leistungen vorbildhaft für andere wirken.
- (2) Der Verein kann zur Erreichung des genannten Zwecks selbst tätig werden sowie anderen gemeinnützigen Körperschaften Geld- und Sachmittel zur Verfügung stellen, wobei die Verwendung dieser Mittel durch den Satzungszweck beschränkt ist.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer



Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können in erster Linie werden, Absolventinnen und Absolventen der Leuphana Universität Lüneburg beziehungsweise ihrer Rechtsvorgänger. Die Mitgliedschaft kann jede andere natürliche und jede juristische Person beantragen.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss ernannt.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Tod des Mitglieds beziehungsweise Erlöschen der juristischen Person, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31.10. des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, aus dem Verein auszuschließen. Ein Ausschluss kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, näheres regelt die Beitragsordnung. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Näheres zur Fälligkeit des Beitrags regelt die Beitragsordnung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Kassenprüfer, die



Mitgliederversammlung und der Beirat.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (3) Alle Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Über Ergänzungsanträge während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung kann auch im Wege der digitalen Kommunikation (Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der digitalen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. den Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - e. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
 - f. die Satzungsänderung
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. die Punkte der Tagesordnung
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider vom Kassenwart geleitet.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen



Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern. Er setzt sich somit aus sechs Personen zusammen.
- (2) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 8 ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für rechtsverbindliche Erklärungen ist die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und durch ein weiteres Vorstandsmitglied erforderlich und ausreichend.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu verfassen, die von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung veröffentlicht. Sie gelten als genehmigt, wenn in der Mitgliederversammlung keine Einsprüche gegen sie erhoben werden.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat den Mitgliedern hierüber am Schluss des Rechnungsjahres, spätestens jedoch auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, Rechnung zu legen. Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen an den Verein in Empfang zu nehmen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
- (7) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand mindestens einmal im



Semester ein, ebenso wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Vorstandssitzungen sind in Präsenz oder ersatzweise im Wege digitaler Kommunikation durchzuführen.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen eines entweder der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§10 Geschäftsführung / Sekretariat / Assistenz

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen oder mehrere Geschäftsführer / Sekretariat / Assistenz ggf. eingeschränkt für bestimmte Vereinsgeschäfte, bestellen. Der Vorstand regelt die Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer / Sekretariat / Assistenz nach außen.
- (2) Die Bestellung eines Geschäftsführers / Sekretariat / Assistenz ist nur bei Stimmabgabe aller Vorstandsmitglieder möglich. Bei Einsetzung eines Geschäftsführers / Sekretariat / Assistenz sind die Mitglieder zu informieren.
- (3) Dem Geschäftsführer / Sekretariat / Assistenz kann eine angemessene Aufwandsentschädigung zugebilligt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.

§11 Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten seiner Tätigkeit. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und entlassen.

§12 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die



Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfolgen.

§14 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck zur Abstimmung einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 10 Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen der Leuphana Universität Lüneburg, Stiftung öffentlichen Rechts, zu. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für Förderzwecke im Sinne dieser Satzung oder für wohltätige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§15 Ergänzung

E-Mails entsprechen der Schriftform. Sofern für Personen die männliche Form benutzt wird, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§16 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2024 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg in Kraft.